

Allgemeine Geschäftsbedingungen F&E GmbH

Stand: März 2026

1. Geltungsbereich

1.1 Für sämtliche Lieferungen und Leistungen gelten die nachstehenden Bedingungen, soweit nicht vorrangig etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Abweichende Vereinbarungen gelten jeweils nur für einen bestimmten Vertrag und nicht für künftige Verträge, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

1.2 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten, wenn der Vertrag zum Betrieb eines Handelsgewerbes gehört sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlichen Sondervermögen gemäß § 310 I Satz 1 BGB.

1.3 Es gelten ausschließlich die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der F&E GmbH. Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten nicht, auch wenn die F&E GmbH ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

Gleiches gilt auch dann, wenn die F&E GmbH in Kenntnis entgegenstehender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Vertragspartners die geschuldete Leistung bewirkt.

2. Angebote, Vertragsabschluss und Leistungsumfang

2.1 Die Dienstleistungen und/oder Werkleistungen werden jeweils nach den anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften erbracht, soweit in diesen Allgemeinen

Geschäftsbedingungen nicht etwas anderes bestimmt ist.

2.2 Die F&E GmbH ist berechtigt, sich zur Ausführung von Aufträgen der Tätigkeit Dritter zu bedienen, wobei die F&E GmbH gegenüber dem Auftraggeber stets unmittelbar selbst verpflichtet bleibt.

2.3 Für den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung ist ausschließlich die Auftragsbestätigung der F&E GmbH maßgebend. Änderungen im vereinbarten Leistungsumfang sind schriftlich festzulegen.

2.4 Die F&E GmbH ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit dies dem Vertragspartner zumutbar ist.

2.5 Angaben in Prospekten, Werbeausagen, Aussagen in sonstigen Veröffentlichungen und Aussagen Driller begründen aus keinem Gesichtspunkt vertragliche Erfüllungs-, Gewährleistungs- oder Schadensersatzansprüche gegen die F&E GmbH.

2.6 Zusicherungen und Garantien für die Beschaffenheit für Lieferungen und Leistungen werden ausschließlich bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung gewährt.

3. Mitwirkungspflichten des Vertragspartners

3.1 Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass die F&E GmbH unentgeltlich alle notwendigen Unterlagen und Daten rechtzeitig vorgelegt, alle Informationen mitgeteilt werden und von allen

das Projekt betreffenden Vorgängen und Umständen in Kenntnis gesetzt wird.

Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit der F&E GmbH bekannt werden.

Die F&E GmbH benennt auf Anfrage des Vertragspartners für die Entgegennahme der unter Satz 1 aufgeführten Unterlagen, Daten und Informationen einen Ansprechpartner.

3.2 Der Vertragspartner hat weiterhin dafür zu sorgen, dass die entsprechende Infrastruktur, die zur Ausführung der Projekte unerlässlich ist, bereitgestellt wird. Dies umfasst den unentgeltlichen Zugang zu allen Räumlichkeiten, Installationen (Hardware, Software, Netzwerke etc.) soweit dies für die ordnungsgemäße Erbringung der Leistungen notwendig ist.

4. Lieferfristen/Gefahrübergang

4.1 Liefer- oder Leistungsfristen sind nur dann verbindlich, wenn diese schriftlich vereinbart sind. Sie verlängern sich angemessen, wenn der Vertragspartner seinerseits erforderliche oder vereinbarte Mitwirkungshandlungen verzögert oder unterlässt. Auch vom Vertragspartner veranlasste Änderungen der zu liefernden Waren/Produkte führen zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist.

4.2 Das Gleiche gilt bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und

Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens der F&E GmbH liegen, z.B. Lieferverzögerung eines Vorlieferanten, Verkehrs- und Betriebsstörungen,

Werkstoff- und Energiemangel oder sonstige Fälle Höherer Gewalt (Krieg, terroristische Anschläge, wetterbedingte Katastrophen).

4.3 Hält die F&E GmbH den angegebenen Leistungszeitpunkt nicht ein, kann der Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten, nachdem er der F&E GmbH schriftlich eine angemessene Nachfrist, auch unter Beachtung des 4.2. gesetzt hat und die F&E GmbH diese nicht gewahrt hat.

4.4 Wird der Versand, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage oder die Übergabe aus vom Vertragspartner zu vertretenden Gründen verzögert oder kommt der Vertragspartner aus anderen Gründen in Annahmeverzug, so geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Übergabe- oder Versandbereitschaft auf den Vertragspartner über.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

5.1 Die Dienst- und Werkleistungen werden zu dem im Angebot genannten Festpreis oder auf Zeit- und Materialbasis nach Beendigung bzw. Abnahme der Leistungen berechnet, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist. Im Angebot angegebene Schätzpreise für Dienst- und Werkleistungen auf Zeit- und Materialbasis sind unverbindlich. Kosten für Reisen werden zusätzlich in

Rechnung gestellt, sofern sie nicht ausdrücklich im Festpreis enthalten sind.

5.2 Die jeweiligen Preisangaben erfolgen in EURO und verstehen sich ohne Umsatzsteuer und ausschließlich Verpackung, Versicherung, Fracht, Montage

und sonstiger Versand- und Transportkosten.

5.3 Die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer im Zeitpunkt der Leistungserbringung ist den vereinbarten Preisen hinzuzurechnen und wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

5.4 Die Zahlungen sind auf das in der Rechnung angegebene Konto der F&E GmbH unter Angabe der Rechnungsnummer und des Verwendungszwecks innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungszugang ohne Abzug zu leisten. Skonto wird nicht gewährt.

Liegt der Auftragswert für Leistungen der F&E GmbH über 10.000 Euro, so wird eine Anzahlung von 25 % des Auftragswertes sofort fällig, sofern keine abweichende Regelung in der Leistungsbeschreibung vereinbart wurde.

5.5 Bei der Berücksichtigung von Änderungswünschen des Vertragspartners werden die hierdurch entstehenden Mehrkosten dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.

5.6 Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners ist die F&E GmbH dazu berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweilig gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu erheben. Der Nachweis eines geringeren oder höheren Zinsschadens bleibt den Vertragsparteien vorbehalten.

5.7 Werden der F&E GmbH nach Auftragsannahme Tatsachen bekannt, die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Vertragspartners aufkommen lassen, so ist die F&E GmbH berechtigt, vor der Lieferung volle Zahlung oder

entsprechende Sicherheitsleistung zu verlangen bzw. nach erfolgloser Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.

Neben bereits eingetretenem Zahlungsverzug gilt als Nachweis einer wesentlichen Vermögensverschlechterung insbesondere eine entsprechende Auskunft einer Bank, Auskunftei oder eines mit dem Vertragspartner in Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens.

Ist die Lieferung bereits erfolgt, werden die Rechnungsbeträge ohne Rücksicht auf vereinbarte Zahlungsbedingungen sofort zur Zahlung fällig.

6. Aufrechnung und Zurückbehaltung

6.1 Das Recht zur Aufrechnung steht dem Vertragspartner nur zu, soweit die Aufrechnungsforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

6.2 Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Vertragspartner nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Auftragsverhältnis beruht.

7. Abnahme

7.1 Werkleistungen sind vom Auftraggeber abzunehmen. Die Übergabe der Leistung und die Übereinstimmung mit der vereinbarten Leistungsbeschreibung sind vom Vertragspartner unverzüglich zu protokollieren. Ein anderer Beweis der Übergabe obliegt den Vertragsparteien.

Unerhebliche Abweichungen berechtigen den Auftraggeber nicht zur Verweigerung der Abnahme.

7.2 Die Inbetriebnahme bzw. Nutzung des Werks oder von Teilen des Werks gilt gleichsam als Abnahme.

7.3 Die Leistung gilt auch regelmäßig als abgenommen, wenn nicht der Vertragspartner nach Ablauf von zwei Wochen ab der Übergabe die Abnahme erklärt und der Vertragspartner gleichsam zur Abnahme gemäß § 640 I BGB verpflichtet ist.

8. Mängelansprüche

8.1 Für versprochene Leistungen, die ein Werk darstellen und außerhalb von Forschungsleistungen erbracht werden, gilt nachstehendes. Für Forschungsleistungen sind die nachfolgenden Regelungen nur anwendbar, wenn ausdrücklich ein Werk als Forschungsleistung versprochen wurde.

8.2 Die Werkleistung hat der vereinbarten

Leistungsbeschreibung und dem vereinbarten Leistungsumfang zu entsprechen und ist dem Auftraggeber frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.

8.3 Die F&E GmbH übernimmt keine Haftung bezüglich der tatsächlichen Umsetzungsmöglichkeit des Vorhabens bzw. dessen wirtschaftliche Verwertbarkeit, soweit die erbrachte Leistung der geschuldeten entspricht.

8.4 Der Vertragspartner hat die Ware unverzüglich nach Erhalt, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, der F&E GmbH unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Unterlässt der Vertragspartner diese

Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Im Übrigen gelten die §§ 377 ff. HGB.

8.5 Bei Vorliegen eines Mangels erfolgt nach Wahl der F&E GmbH Nachbesserung oder Neulieferung (Nacherfüllung). Für den Fall, dass eine Nachlieferung erfolgen soll, ist die F&E GmbH eine angemessene Frist zur Nachlieferung zu gewähren.

Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung hat der Vertragspartner das Recht nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.

8.6 Die F&E GmbH kann die Nacherfüllung verweigern, wenn dies einen Aufwand erfordert, der in einem

groben Missverhältnis zum Leistungsinteresse des Vertragspartners steht. In diesem Fall kann der Vertragspartner die Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

8.7 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nichtvorausgesetzt sind.

8.8 Werden vom Vertragspartner oder Dritten

Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen ebenfalls keine Mängelansprüche.

8.9 Sach- und Rechtsmängelansprüche verjähren in 12 Monaten, soweit nicht gesetzlich längere Fristen vorgeschrieben sind (z.B. §§ 438, 479 I, 634a I BGB).

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Die F&E GmbH behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung vor. Die Geltendmachung des Vorbehaltes erfordert keinen Rücktritt durch die F&E GmbH.

9.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die gelieferte Ware pfleglich zu behandeln und auf Verlangen der F&E GmbH für die Dauer des Eigentumsvorbehalts ausreichend gegen Schäden zu versichern.

9.3 Der Vertragspartner ist zur Sicherungsübereignung oder Verpfändung der Ware nicht befugt, jedoch zur weiteren Veräußerung der Vorbehaltsware im geordneten Geschäftsgang berechtigt.

Die hieraus gegenüber seinen Geschäftspartnern entstehenden Forderungen tritt er hiermit der F&E GmbH bereits jetzt ab. Die erforderlichen Erklärungen wird der Vertragspartner rechtzeitig abgeben.

9.4 Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Vertragspartner die F&E GmbH unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit die F&E GmbH ihre Rechte gemäß § 771 ZPO geltend machen kann.

Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die F&E GmbH die gerichtlichen und

außergerichtlichen Kosten einer Klage nach § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Vertragspartner für den entstandenen Ausfall bei der F&E GmbH.

9.5 Wird die gelieferte Ware der F&E GmbH verarbeitet, umgebildet oder mit anderen der F&E GmbH nicht gehörenden Gegenständen vermischt, so erwirbt die F&E GmbH Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten zur neu entstandenen Sache.

10. Arbeitsergebnisse/Nutzungsrechte

10.1 die F&E GmbH bleibt Inhaber der bereits bestehenden Urheberrechte, Erfindungen und sonstigen Immaterialgüterrechte (Altschutzrechte).

10.2 Erfindungen, die während der Ausführung eines Auftrages von Mitarbeitern der F&E GmbH und von durch sie beauftragten Dritten gemacht werden, gehören der F&E GmbH.

Im Übrigen räumt die F&E GmbH Nutzungsrechte auch bezüglich der innerhalb von Projekten neu entstehenden schutzfähigen Arbeitsergebnisse nur mit einer gesonderten vertraglichen und schriftlichen Vereinbarung ein.

10.3 Erfindungen, die gemeinschaftlich von Mitarbeitern der F&E GmbH und des Auftraggebers während der Ausführung eines Auftrags gemacht werden, sowie hierfür erteilte Schutzrechte stehen beiden Vertragspartnern gemeinsam zu.

10.4 Mit der Lieferung eines urheberrechtlich geschützten Werkes die F&E GmbH dem Auftraggeber ein einfaches, unbeschränktes Nutzungsrecht für alle Nutzungsarten ein.

10.5 Eine Haftung für die Verletzung Rechte Dritter bei der Verwendung der Unterlagen oder Leistungen der F&E GmbH durch den Auftraggeber wird nicht übernommen, es sei denn die F&E GmbH hat hiervon bei Übergabe der Leistungen Kenntnis und hat dies grob fahrlässig oder vorsätzlich dem Auftraggeber nicht mitgeteilt.

10.6 Kennzeichnungen dürfen nicht entfernt, zerstört, unkenntlich gemacht, verändert oder anderweitig verwendet werden.

11. Haftung

11.1 Die Haftung der F&E GmbH erstreckt sich auf die Anwendung wissenschaftlicher Sorgfalt und auf die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik.

11.2 Die F&E GmbH haftet dem Vertragspartner nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, in sonstigen Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, oder Garantieübernahmen. Garantieübernahmen müssen ausdrücklich als solche in der Leistungsbeschreibung benannt werden.

Eine Haftung besteht weiterhin für den Bereich der einfachen Fahrlässigkeit, wenn verkehrswesentliche Pflichten verletzt werden. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

11.3 Im Übrigen und darüber hinaus übernimmt die F&E GmbH keinerlei Haftung, soweit dies nicht zwingend

gesetzlich vorgeschrieben ist. Eine Haftung für Folgeschäden wird ausdrücklich nicht übernommen.

11.4 Der Haftungsausschluss gilt auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen und Mitarbeiter der F&E GmbH sowie für beauftragte Dritte der F&E GmbH.

11.5 Der Vertragspartner teilt der F&E GmbH alle ihm bekannten Umstände, die Relevanz für ein Schadensrisiko sowohl dem Grunde nach als auch der Höhe nach haben, mit.

12. Geheimhaltung

12.1 Die Vertragspartner sind verpflichtet, die vertraulichen Informationen, ohne die vorherige schriftliche Einwilligung der mitteilenden Partei nicht an Dritte weiterzugeben und nur für den Zweck der Vereinbarung zu verwenden. Die Informationen werden gleichfalls nicht für eigene Zwecke verwendet. Es werden sämtliche erforderlichen Vorkehrungen getroffen, damit Unbefugte keinen Zugang zu diesen Informationen haben können.

12.2 Als vertrauliche Information gelten jeweils diejenigen, die als solche ausdrücklich bezeichnet werden und solche, die naturgemäß als vertraulich gelten.

12.3 Informationen sind dann nicht als vertraulich einzustufen, wenn sie nachweislich:

dem Vertragspartner vor dem Empfang bekannt waren,

- der Öffentlichkeit allgemein bekannt sind,
- der Öffentlichkeit nach dem Empfang zugänglich gemacht wurden,

ohne dass der Vertragspartner dies zu vertreten hat, oder

- dem Vertragspartner rechtmäßig von einem
- Dritten zugänglich gemacht worden sind

Im Falle eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag trägt die verletzende Vertragspartei die Beweislast für das Vorliegen dieser Tatbestände.

12.4 Die Verpflichtung aus dieser Bestimmung gilt für beide Vertragspartner nach Beendigung des Auftrags für weitere 3 Jahre.

12.5 Der Auftraggeber erkennt die Notwendigkeit von wissenschaftlichen Vorträgen und Publikationen durch die F&E GmbH oder der von ihr beauftragten Dritten und wird eine erforderliche Einwilligung nicht unbillig verweigern.

Eine Zustimmung zur Publikation gilt als erteilt, sofern der Auftraggeber nicht innerhalb von 2 Monaten ab Kenntnisnahme schriftlich einer Veröffentlichung widerspricht.

12.6 Von der F&E GmbH oder deren Unterauftragnehmern zur Verfügung gestellte Zeichnungen, Entwürfe oder andere Vorlagen, verbleiben im Eigentum der F&E GmbH, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

Sie dürfen nicht für andere als den vereinbarten Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zur Kenntnis gebracht werden und sind der F&E GmbH nach Erfüllung des Vertrages oder bei Beendigung des Projektes oder auf Aufforderung

durch die F&E GmbH unverzüglich zurückzugeben.

13. Datenschutz

Die Vertragspartner werden personenbezogene Daten des jeweils anderen Vertragspartners nur für vertraglich vereinbarte Zwecke unter der Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen verarbeiten oder nutzen.

14. Kündigung

14.1 Verträge können aus wichtigem Grund gekündigt werden.

14.2 Im Fall der Kündigung wird die F&E GmbH das bis dahin erreichte Ergebnis übergeben. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die F&E GmbH die bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung entstandenen Kosten einschließlich eines dem Stand der Arbeiten entsprechenden Gewinnes zu vergüten.

Bei Festpreisen erfolgt eine Abrechnung nach dem Stand des Projektes im Verhältnis zu den gesamten Arbeiten. Zusätzlich besteht ein Anspruch von der F&E GmbH auf Vergütung der bis zum Zeitpunkt der Kündigung eingegangenen Verbindlichkeiten der F&E GmbH.

14.3 Es gilt jeweils das Schriftformerfordernis.

15. Schlussbestimmungen

15.1 Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus den Verträgen durch den Auftraggeber auf Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der F&E GmbH.

15.2 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen oder seiner Bestandteile lässt

die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.

15.3 Die Einbeziehung und Auslegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen ebenso wie Abschluss und Auslegung der Rechtsgeschäfte mit dem Vertragspartner ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

15.4 Für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Gerichtsstand Kiel.